

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch Kirchen und andere Religionsgemeinschaften im Land Brandenburg (Brandenburgisches Kirchensteuergesetz - BbgKiStG)

A. Problem

Der Bundesgesetzgeber hat durch das Unternehmensteuerreformgesetz 2008 vom 14. August 2007 (BGBl I 2007, S. 1912) eine Abgeltungsteuer für private Kapitaleinkünfte (Zinsen, Dividenden und Veräußerungsgewinne) mit Wirkung ab dem 1. Januar 2009 eingeführt. Damit wird angestrebt, private Kapitalerträge durch den Abzug der Kapitalertragsteuer unmittelbar an der Einkunftsquelle weitgehend und abgeltend mit einem einheitlichen Steuersatz von 25 % zu besteuern. Nur soweit der Steuerabzug an der Quelle nicht erfolgt, werden diese Einkünfte in die Einkommensteuerveranlagung einbezogen, dort aber maximal dem einheitlichen Abgeltungsteuersatz unterworfen. Langfristig ist angestrebt, sämtliche privaten Kapitaleinkünfte durch den Steuerabzug an der Einkunftsquelle abschließend zu besteuern.

Um sowohl den Kirchen die Kirchensteuer auf Kapitalerträge als Einnahmequelle weiterhin erhalten als auch die mit dem Abgeltungsverfahren bezweckten Vereinfachungseffekte in vollem Umfang realisieren zu können, muss auch die Kirchensteuer auf Kapitalerträge im Wege des Abgeltungsverfahrens erhoben werden können. Mangels landesrechtlicher Grundlage im geltenden Kirchensteuergesetz des Landes Brandenburg ist dies derzeit nicht möglich. Auch eine denkbare Nacherhebung der Kirchensteuer im Rahmen einer Einkommensteuerveranlagung stellt die Kirchensteuererhebung nicht in jedem Fall sicher, da der Kirchensteuerpflichtige, der vom Kapitalertragsteuerabzug an der Quelle Gebrauch macht, nicht zur Durchführung der Einkommensteuerveranlagung verpflichtet ist.

Für die Kirchen und die Religionsgemeinschaften, die die Verwaltung der Kirchensteuer an die Finanzverwaltung übertragen haben, hätte dies zur Folge, dass allein durch die Änderung des Einkommensteuerrechts die Erhebung von Kirchensteuer auf sämtliche Einkünfte wie im bisherigen Umfang nicht mehr sichergestellt wäre.

Zudem ist bei der Erhebung der Kirchensteuer das Wohnsitzprinzip zugrunde zu legen. Die Erhebung der Kirchensteuer ist in den jeweiligen landes- und kirchenrechtlichen Bestimmungen für die Kirchen bzw. Religionsgemeinschaften des jeweiligen Wohnsitzlandes des Kirchensteuerpflichtigen von Bundesland zu Bundesland unterschiedlich festgelegt. Wird nun die Kirchensteuer unmittelbar an der Quelle der Einkünfte (in der Regel also bei der das Kapital des Steuerpflichtigen verwaltenden Bank) erhoben, erfolgt dies ggf. in einem Land, das nicht Wohnsitzland des Kirchensteuerpflichtigen ist, und in dem die steuerberechtigte Kirche bisher keine Kirchensteuer erhebt oder in dem andere Steuersätze gelten.

Datum des Eingangs: 04.11.2008 / Ausgegeben: 04.11.2008

Erforderlich sind also bundeseinheitliche Regelungen in den jeweiligen Kirchensteuergesetzen aller Länder, die die Abführung der Kirchensteuer für die Kirchen und Religionsgemeinschaften auf der Grundlage der landes- und kirchenrechtlichen Bestimmungen des jeweiligen Wohnsitzlandes im Quellenland der privaten Kapitalerträge erlauben.

B. Lösung

Mit dem Unternehmensteuerreformgesetz 2008 wurde in § 51a Absätze 2b bis d Einkommensteuergesetz die rechtliche Grundlage geschaffen, um Kirchensteuer - nunmehr als Abgeltungssteuer - auch weiterhin auf Kapitalerträge erheben zu können. In das Gesetzgebungsverfahren waren neben Bund und Ländern die Kirchen sowie die Banken- und Kreditwirtschaft eingebunden. Rechtliche Wirkung entfalten die Vorgaben des § 51a EStG erst durch entsprechende Regelungen bzw. Inbezugnahme in den jeweiligen Landeskirchensteuergesetzen.

Die notwendigen Änderungen und Ergänzungen des Brandenburgischen Kirchensteuergesetzes werden in dem vorgelegten Gesetzentwurf umgesetzt. Darüber hinaus wird das Kirchensteuergesetz neu strukturiert und an die neue Rechtschreibung angepasst.

C. Rechtsfolgenabschätzung:

I. Erforderlichkeit

Aufgrund der unter A. aufgeführten Problemlage ist die Gesetzesänderung erforderlich.

II. Zweckmäßigkeit

Eine Alternative zur gesetzlichen Regelung ist nicht gegeben.

III. Auswirkungen auf Bürger, Wirtschaft und Verwaltung

Das Ziel des Unternehmensteuerreformgesetzes 2008, durch Einführung der Abgeltungssteuer eine nachhaltige Steuervereinfachung zu erreichen, wird mit der Änderung des Kirchensteuergesetzes nachvollzogen.

IV. Zuständigkeiten

Zuständig ist der Minister der Finanzen

Entwurf

**Gesetz über die Erhebung von Steuern durch Kirchen und andere Religionsgemeinschaften
im Land Brandenburg (Brandenburgisches Kirchensteuergesetz - BbgKiStG)**

Vom 2008

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1 Besteuerungsrecht

Kirchen und andere Religionsgemeinschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind (steuerberechtigte Religionsgemeinschaften), können nach Maßgabe dieses Gesetzes Steuern aufgrund eigener Steuerordnungen (Kirchensteuern) erheben.

§ 2 Steuerpflicht

- (1) Steuerpflichtig sind natürliche Personen, die einer steuerberechtigten Religionsgemeinschaft angehören und im Land Brandenburg ihren Wohnsitz im Sinne des § 8 der Abgabenordnung oder gewöhnlichen Aufenthalt im Sinne des § 9 der Abgabenordnung haben.
- (2) Die Kirchensteuerpflicht beginnt mit dem ersten Tag des Kalendermonats, der auf die Begründung des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts oder auf die Aufnahme in eine steuerberechtigte Religionsgemeinschaft folgt, bei Übertritt aus einer anderen steuerberechtigten Religionsgemeinschaft jedoch erst mit der Beendigung der bisherigen Kirchensteuerpflicht.
- (3) Die Kirchensteuerpflicht endet:
 1. bei Tod mit Ablauf des Sterbemonats,
 2. bei Aufgabe des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt aufgegeben worden ist,
 3. bei Kirchenaustritt mit Ablauf des Kalendermonats, der auf den Monat folgt, in dem die Erklärung wirksam geworden ist oder
 4. bei Übertritt aus einer anderen steuerberechtigten Religionsgemeinschaft mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Übertritt wirksam geworden ist.Im Fall des Satzes 1 Nr. 3 ist der Kirchenaustritt durch eine Bescheinigung der für die Entgegennahme der Kirchenaustrittserklärung zuständigen Stelle nachzuweisen.
- (4) Besteht die Kirchensteuerpflicht nicht während des ganzen Kalenderjahres und ist Erhebungszeitraum das Kalenderjahr nach § 4 Abs. 2, wird für die Kalendermonate, in denen die Kirchensteuerpflicht gegeben ist, je ein Zwölftel des Betrags erhoben, der sich bei ganzjähriger Steuerpflicht als Jahressteuerschuld ergeben würde. Dies gilt nicht, wenn mit dem Beginn oder Ende der Kirchensteuerpflicht während des Kalenderjahres gleichzeitig die unbeschränkte Einkommensteuerpflicht beginnt oder endet.

- (5) Die Landesregierung kann durch Rechtsverordnung die zuständige Stelle zur Entgegennahme von Erklärungen über den Austritt aus einer Kirche oder Religionsgemeinschaft, die Körperschaft des öffentlichen Rechts ist, und das Verfahren dazu einschließlich der Erteilung einer Bescheinigung über den vollzogenen Austritt bestimmen. Dies gilt für den Fall einer entsprechenden Vereinbarung zwischen den beteiligten Kirchen oder Religionsgemeinschaften auch für den Übertritt in eine andere Kirche oder Religionsgemeinschaft, die Körperschaft des öffentlichen Rechts ist.

§ 3 Bemessungsgrundlage und Höhe der Kirchensteuern

- (1) Kirchensteuern können einzeln oder nebeneinander erhoben werden als
1. Zuschlag zur Einkommensteuer (einschließlich der Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer) oder nach Maßgabe des Einkommens aufgrund eines besonderen Tarifs,
 2. Zuschlag zur Vermögensteuer oder nach Maßgabe des Vermögens,
 3. Steuer vom Grundbesitz,
 4. Kirchgeld (Ortskirchensteuer),
 5. besonderes Kirchgeld von Kirchensteuerpflichtigen, deren Ehegatte keiner steuerberechtigten Religionsgemeinschaft angehört (Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe).
- Die Einkommensteuer und die Vermögensteuer sind für die Kirchensteuer Maßstabsteuer im Sinne dieses Gesetzes.
- (2) Die Ortskirchensteuer nach Absatz 1 Nr. 4 und das Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe nach Absatz 1 Nr. 5 können nach festen oder gestaffelten Sätzen erhoben werden. Das Nähere regeln die kirchlichen Steuerordnungen.
- (3) Für die Ermittlung der Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer nach Absatz 1 Nr. 1 und des Kirchgelds in glaubensverschiedener Ehe nach Abs. 1 Nr. 5 ist § 51a des Einkommensteuergesetzes in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
- (4) Die Art und die Höhe der zu erhebenden Kirchensteuer sind durch Beschluss der zuständigen Organe der steuerberechtigten Religionsgemeinschaften im Voraus festzulegen, wobei die Festlegung auch für mehrere Jahre oder für unbegrenzte Zeit zulässig ist. Soweit die Steuer als Zuschlag zur Einkommensteuer oder der Vermögensteuer erhoben wird, ist sie jeweils nach einem Vomhundertsatz der ermittelten Maßstabsteuer und soweit die Steuer nach Absatz 1 Nr. 3 erhoben wird, ist sie nach einem Vomhundertsatz des Grundsteuermessbetrages zu bemessen. Die kirchlichen Steuerordnungen können bestimmen, dass Kirchensteuern einer Art auf Kirchensteuern einer anderen Art angerechnet werden. Regelungen zur Festsetzung von Höchstbeträgen, insbesondere Kappungsregelungen sind zulässig.

§ 4 Entstehung und Erhebung der Steuerschuld

- (1) Soweit die Steuer durch Abzug vom Arbeitslohn oder durch Abzug vom Kapitalertrag im Sinne des § 43 des Einkommensteuergesetzes erhoben wird, entsteht die Kirchensteuerschuld im Zeitpunkt des Zufließens der steuerabzugspflichtigen Einnahmen.
- (2) In den übrigen Fällen, in denen die Steuer als Zuschlag zur Einkommensteuer, als Steuer auf Kapitalerträge nach § 32d Abs. 2, 3, 4 oder 6 und § 51a Abs. 2d Satz 1 des Einkommensteuergesetzes sowie als Kirchgeld nach § 3 Abs. 1 Nr. 5 erhoben wird, entsteht die Steuerschuld mit Ablauf des Erhebungszeitraumes. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

- (3) Sind Vorauszahlungen zu leisten, entsteht die Steuerschuld mit Beginn des Vorauszahlungszeitraumes.
- (4) Bei der Steuer als Zuschlag zur Vermögensteuer und vom Grundbesitz entsteht die Steuerschuld mit Beginn des Erhebungszeitraumes.

§ 5 Erhebung der Kirchensteuer bei Ehegatten

- (1) Ehegatten, die derselben steuerberechtigten Religionsgemeinschaft angehören (konfessionsgleiche Ehe) und zur Maßstabsteuer zusammenveranlagt werden, werden gemeinsam zu der von der Maßstabsteuer abhängigen Kirchensteuer herangezogen. Die Kirchensteuer bemisst sich nach der gegen die Ehegatten festgesetzten Maßstabsteuer. Die Ehegatten haften als Gesamtschuldner im Sinne der §§ 44, 268 bis 280 der Abgabenordnung.
- (2) Gehören Ehegatten verschiedenen steuerberechtigten Religionsgemeinschaften an (konfessionsverschiedene Ehen) und haben sie bei der Veranlagung zur Einkommensteuer die Zusammenveranlagung gewählt, ist, wenn die steuerberechtigten Religionsgemeinschaften dies vereinbaren, die Kirchensteuer von jedem Ehegatten in Höhe der Hälfte des Betrages zu erheben, der im Falle der konfessionsgleichen Ehe nach Absatz 1 gegen beide Ehegatten festzusetzen wäre. Im Lohnsteuer-Abzugsverfahren wird die Kirchensteuer von beiden Ehegatten von der Hälfte der Lohnsteuer erhoben und ist bei jedem Ehegatten auch für den anderen einzubehalten. Die Ehegatten haften als Gesamtschuldner im Sinne der §§ 44, 268 bis 280 der Abgabenordnung. Liegen die Voraussetzungen für eine Zusammenveranlagung nicht vor oder werden die Ehegatten getrennt oder besonders zur Einkommensteuer veranlagt, wird die Kirchensteuer von jedem Ehegatten nach seiner Kirchenzugehörigkeit und nach der jeweils in seiner Person gegebenen Steuerbemessungsgrundlage erhoben. Fehlt eine Vereinbarung der steuerberechtigten Religionsgemeinschaften, ist jeder Ehegatte nach seinem Anteil an der gegen die Ehegatten festgesetzten Maßstabsteuer entsprechend Absatz 3 zur Steuer heranzuziehen.
- (3) Gehört nur ein Ehegatte einer steuerberechtigten Religionsgemeinschaft an (glaubensverschiedene Ehen), so ist die Kirchensteuer für den der steuerberechtigten Religionsgemeinschaft angehörenden Ehegatten nach der in seiner Person gegebenen Steuerbemessungsgrundlage zu erheben. Werden die Ehegatten in glaubensverschiedener Ehe zusammenveranlagt, ist die Kirchensteuer auf den Teil der gemeinsamen Einkommensteuer zu erheben, der auf den der steuerberechtigten Religionsgemeinschaft angehörenden Ehegatten entfällt. Die gemeinsame Einkommensteuer ist im Verhältnis der Steuerbeträge aufzuteilen, die sich bei Anwendung des Einkommensteuertarifs nach § 32a Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes ohne Berücksichtigung der besonderen Tarifvorschriften nach § 32b und §§ 34 bis 34c des Einkommensteuergesetzes auf die Summe der Einkünfte eines jeden Ehegatten ergeben würde. Soweit in der gemeinsamen Einkommensteuerschuld im Sinne des Satzes 3 eine nach dem gesonderten Steuertarif des § 32d des Einkommensteuergesetzes ermittelte Einkommensteuer enthalten ist, sind die gesondert besteuerten Kapitaleinkünfte und die gesondert ermittelte Einkommensteuer aus der Berechnung des Satzes 3 auszuschneiden und die gesondert ermittelte Einkommensteuer dem kirchensteuerpflichtigen Beteiligten mit dem auf ihn entfallenden Anteil an den Kapitalerträgen zuzurechnen. § 51a Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes ist bei der Ermittlung der Einkünfte eines jeden Ehegatten anzuwenden. Unberührt bleiben die kirchlichen Bestimmungen über das Kirchgeld in glaubensverschiedenen Ehen.
- (4) Sind an den Kapitalerträgen Ehegatten gemeinsam beteiligt (Gemeinschaftskonto), haben diese in einem

gemeinsamen Antrag übereinstimmend zu erklären, in welchem Verhältnis der auf jeden Ehegatten entfallende Anteil der Kapitalerträge zu diesen Erträgen steht. Die Kapitalerträge sind entsprechend diesem Verhältnis aufzuteilen und die Kirchensteuer ist einzubehalten, soweit ein Anteil einem der steuerberechtigten Religionsgemeinschaft angehörenden Ehegatten zuzuordnen ist (§ 51a Abs. 2c des Einkommensteuergesetzes). Wird dieses Verhältnis nicht erklärt, werden die Kapitalerträge den Ehegatten je zur Hälfte zugerechnet.

§ 6 Staatliche Anerkennung

- (1) Die kirchlichen Steuerordnungen und die Kirchensteuerbeschlüsse sowie deren Änderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der staatlichen Anerkennung. Über die Anerkennung entscheidet die oberste Finanzbehörde des Landes. Die anerkannten kirchlichen Steuerordnungen und Kirchensteuerbeschlüsse werden von den steuerberechtigten Religionsgemeinschaften in einer von ihnen zu bestimmenden Weise und von der obersten Finanzbehörde des Landes in der für Steuergesetze vorgeschriebenen Form bekannt gemacht.
- (2) Liegt zu Beginn eines Erhebungszeitraumes kein anerkannter Kirchensteuerbeschluss vor, ist der zuletzt anerkannte Beschluss bis zu Anerkennung eines neuen Beschlusses entsprechend weiter anzuwenden.

§ 7 Verwaltung der Kirchensteuer

- (1) Die Kirchensteuern werden vorbehaltlich des § 8 von den steuerberechtigten Religionsgemeinschaften verwaltet. Auf Anforderung werden die zuständigen Landesbehörden, Landkreise, Gemeinden oder kommunalen Zusammenschlüsse den steuerberechtigten Religionsgemeinschaften die Auskünfte erteilen und Unterlagen zur Verfügung stellen, die für die Durchführung der Besteuerung erforderlich sind.
- (2) Der Kirchensteuerpflichtige hat der mit der Verwaltung dieser Steuer beauftragten Stelle Auskunft über alle Tatsachen zu geben, von denen die Feststellung der Zugehörigkeit zu einer steuerberechtigten Religionsgemeinschaft abhängt. Kirchensteuerpflichtige haben darüber hinaus die zur Festsetzung der Kirchensteuer erforderlichen Erklärungen abzugeben.

§ 8 Übertragung der Verwaltung der Kirchensteuer

- (1) Auf Antrag einer steuerberechtigten Religionsgemeinschaft ist die Verwaltung (Festsetzung, Erhebung einschließlich Vollstreckung) der ihr zustehenden Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer, der Kirchensteuer als Zuschlag zur Vermögensteuer und des Kirchgelds in glaubensverschiedener Ehe durch die oberste Finanzbehörde des Landes den Finanzämtern zu übertragen. Die Verwaltung des Kirchgelds gemäß § 3 Absatz 1 Nr. 5 wird, soweit in die Ermittlung des gemeinsamen zu versteuernden Einkommens Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit einzubeziehen sind, von den Finanzämtern nur bei einer Veranlagung nach § 25 Abs. 1 und § 46 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes übernommen.
- (2) Soweit die Einkommensteuer durch Steuerabzug vom Arbeitslohn erhoben wird (Lohnsteuer), kann dieses Verfahren auf Antrag einer steuerberechtigten Religionsgemeinschaft auch für die Kirchensteuer eingeführt werden, die dann als Zuschlag zur Lohnsteuer erhoben wird. Die Arbeitgeber mit lohnsteuerlichen Betriebsstätten im Land Brandenburg haben die Kirchensteuer im Rahmen des Lohnsteuer-Abzugsverfahrens gleichzeitig mit der Lohnsteuer einzubehalten und abzuführen. Die für die Haftung des

Arbeitgebers und Arbeitnehmers im Lohnsteuer-Abzugsverfahren geltenden Vorschriften sind bei der Kirchensteuer entsprechend anzuwenden. Entsprechendes gilt, wenn eine pauschale Einkommensteuer des Kirchensteuerpflichtigen als Lohnsteuer entrichtet wird.

- (3) Bei Erhebung der Einkommensteuer durch Abzug vom Kapitalertrag kann auf Antrag einer steuerberechtigten Religionsgemeinschaft dieses Verfahren auch für die Kirchensteuer eingeführt werden, die dann als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer erhoben wird. Die Abzugsverpflichteten im Sinne des § 44 Abs. 1 Satz 3 des Einkommensteuergesetzes haben die Kirchensteuer im Rahmen des Kapitalertragsteuer-Abzugsverfahrens gleichzeitig mit der Kapitalertragsteuer einzubehalten und getrennt nach Religionszugehörigkeit an das für die Besteuerung nach dem Einkommen zuständige Finanzamt des Kirchensteuerabzugsverpflichteten zur Weiterleitung an die Religionsgemeinschaften abzuführen. Die Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer wird von dem Kirchensteuerabzugsverpflichteten nach dem Kirchensteuersatz der Religionsgemeinschaft, der der Kirchensteuerpflichtige angehört, sowie unter Beachtung des § 51a Abs. 2c des Einkommensteuergesetzes durch Steuerabzug vom Kapitalertrag erhoben (Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer). Die für die Haftung des Abzugsverpflichteten im Kapitalertragsteuer-Abzugsverfahren geltenden Vorschriften sind bei der Kirchensteuer entsprechend anzuwenden.
- (4) Die Verwaltung der Kirchensteuer durch die Finanzämter setzt voraus, dass Art, Satz und Höhe der Kirchensteuer innerhalb des Landes einheitlich sind.
- (5) Die für die Mitwirkung der Finanzämter bei der Verwaltung der Kirchensteuer zu leistende Entschädigung wird zwischen der Landesregierung und den steuerberechtigten Religionsgemeinschaften vereinbart.
- (6) Wird die Kirchensteuer durch die Finanzämter verwaltet, finden auf die Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer die Vorschriften für die Einkommensteuer, für die Kirchensteuer als Zuschlag zur Vermögensteuer die Vorschriften für die Vermögensteuer und für die Steuer vom Grundbesitz die Vorschriften für die Grundsteuer entsprechende Anwendung, wenn in diesem Gesetz und in den Steuerordnungen der Religionsgemeinschaften nichts anderes bestimmt ist. Darüber hinaus sind die Vorschriften der Abgabenordnung entsprechend anzuwenden, ausgenommen die Vorschriften über Säumniszuschläge und Zinsen (§§ 233 bis 240 der Abgabenordnung), über das außergerichtliche Rechtsbehelfsverfahren und über Strafen und Bußgelder (§§ 347 bis 412 der Abgabenordnung).
- (7) Wird bei der Verwaltung der Kirchensteuer durch die Finanzämter die Maßstabsteuer ganz oder teilweise abweichend festgesetzt, gestundet, aus Billigkeitsgründen erlassen oder niedergeschlagen oder wird die Vollziehung des Bescheides über die Maßstabsteuer ausgesetzt oder die Vollstreckung beschränkt oder eingestellt, so wird eine entsprechende Entscheidung auch für die Kirchensteuer getroffen. Auf das Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe ist Satz 1 entsprechend anzuwenden. Das Recht der kirchlichen Stellen, die Kirchensteuer aus Billigkeitsgründen abweichend festzusetzen, zu stunden, zu erlassen, niederzuschlagen oder die Vollziehung des Bescheides über die Kirchensteuer auszusetzen, bleibt unberührt.

§ 9 Rechtsbehelfe

- (1) Für Streitigkeiten in Kirchensteuersachen ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben. Richtet sich der Widerspruch gegen den Kirchensteuerbescheid eines Finanzamtes, ist vor dem Erlass eines Widerspruchsbescheides die zuständige kirchliche Stelle zu hören.

- (2) Rechtsbehelfe gegen die Heranziehung zur Kirchensteuer können nicht auf Einwendungen gegen die Bemessung der der Kirchensteuer zugrunde liegenden Maßstabsteuer gestützt werden.

§ 10 Vollstreckung

Soweit die Kirchensteuer von den steuerberechtigten Religionsgemeinschaften selbst verwaltet wird, wird sie auf Antrag und gegen Erstattung der Kosten von den Finanzämtern nach den Vorschriften der Abgabenordnung oder, soweit kommunale Stellen die Steuer einziehen, von den amtsfreien Gemeinden, Ämtern und kreisfreien Städten nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Brandenburg vollstreckt.

§ 11 Verwaltung der Kirchensteuer für steuerberechtigte Religionsgemeinschaften außerhalb des Landes Brandenburg

- (1) Auf Antrag der steuerberechtigten Religionsgemeinschaften, deren Gebiet ganz oder teilweise in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland liegt, ordnet die oberste Finanzbehörde dieses Landes die Einbehaltung und Abführung der Kirchensteuer im Lohnsteuer-Abzugsverfahren und im Kapitalertragsteuer-Abzugsverfahren auch für die gegenüber diesen steuerberechtigten Religionsgemeinschaften Kirchensteuerpflichtigen an, sofern sie im Land Brandenburg nicht ihren Wohnsitz im Sinne des § 8 der Abgabenordnung oder gewöhnlichen Aufenthalt im Sinne des § 9 der Abgabenordnung haben, aber von einer lohnsteuerlichen Betriebsstätte im Land Brandenburg entlohnt werden oder Kapitalerträge von einer auszahlenden Stelle im Land Brandenburg erhalten. § 8 Abs. 2 bis 7 gilt entsprechend.
- (2) Wird die Kirchensteuer im Lohnsteuer-Abzugsverfahren oder auf Kapitalerträge in einer außerhalb des Bereichs der Religionsgemeinschaft gelegenen Betriebsstätte oder einer Kapitalerträge auszahlenden Stelle im Land Brandenburg nicht oder nicht in der für den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt maßgebenden Höhe einbehalten und nicht vom Finanzamt nacherhoben, kann die Religionsgemeinschaft die Kirchensteuer nacherheben. Unterschiedsbeträge durch unterschiedliche Kirchensteuersätze gleichen die steuerberechtigten Religionsgemeinschaften selbst aus. Auf Nacherhebungen kann verzichtet werden.

§ 12 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Brandenburgische Kirchensteuergesetz vom 25. Juni 1999 (GVBl. I S. 251), geändert durch Gesetz vom 6. Dezember 2001 (GVBl. I S. 242), außer Kraft.

Begründung

Zu § 1 Besteuerungsrecht

Der bisherige § 1 wurde unter der Überschrift „Besteuerungsrecht und persönliche Steuerpflicht“ geführt. Die Regelungen zum Besteuerungsrecht und zur Steuerpflicht wurden nunmehr auf die §§ 1 und 2 aufgeteilt.

§ 1 entspricht dem bisherigen § 1 Absatz 1. Auf die Bildung eines Absatzes konnte verzichtet werden, da sich der bisherige Absatz 2 nunmehr in § 2 Absatz 1 wiederfindet.

Zu § 2 Steuerpflicht

Der § 2 Absatz 1 bis 5 wurde neu gefasst und setzt sich aus dem bisherigen § 1 Absatz 2 (persönliche Steuerpflicht) und dem bisherigen § 5 Absatz 1 bis 4 (sachliche Steuerpflicht) zusammen.

Absatz 2 enthält die Regelungen zum Beginn der Kirchensteuerpflicht und wurde für den Fall des Übertritts aus einer anderen steuerberechtigten Religionsgemeinschaft redaktionell dahingehend ergänzt, dass die Kirchensteuerpflicht erst mit dem Ende der bisherigen Kirchensteuerpflicht beginnt.

In Absatz 3 ist das Ende der Kirchensteuerpflicht geregelt. Für den Fall des Übertritts in eine andere steuerberechtigte Religionsgemeinschaft wurde eine Regelung aufgenommen, nach der die Kirchensteuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats endet, in dem der Übertritt wirksam geworden ist.

Aufgrund der Ergänzungen in den Absätzen 2 und 3 hinsichtlich des Übertritts in eine andere steuerberechtigte Religionsgemeinschaft wurde in Absatz 5 auch der Verweis auf die Rechtsverordnung ergänzt, in der für den Austritt und nunmehr auch für den Übertritt (bei Vorliegen einer entsprechenden Vereinbarung zwischen den beteiligten Kirchen, Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften), die Zuständigkeiten, das Verfahren und die Erteilung von Bescheinigungen durch die Landesregierung zu bestimmen sind.

Die Aufnahme der Übertritts-Regelungen erfolgte auf Wunsch der Brandenburgischen Landeskirchen, um im Kirchensteuergesetz bereits die Möglichkeit festzuschreiben, ein Verfahren zum Übertritt in eine andere Religionsgemeinschaft zu schaffen, auch wenn es bisher noch an einer Vereinbarung zwischen den beteiligten Religionsgemeinschaften fehlt.

Absatz 4, der die Kirchensteuerpflicht regelt, die nicht während eines ganzen Kalenderjahres besteht, wurde um einen Satz 2 ergänzt. Danach gilt die in Satz 1 formulierte Zwölfstel-Regelung nicht, wenn mit dem Beginn oder Ende der Kirchensteuerpflicht während des Kalenderjahres gleichzeitig die unbeschränkte Einkommensteuerpflicht beginnt oder endet.

Außerdem findet die Zwölfstelregelung nach § 2 Abs. 4 Satz 1 nur Anwendung, wenn Erhebungszeitraum für die Kirchensteuer das Kalenderjahr nach § 4 Abs. 2 ist, denn in § 4 Abs. 2 sind sämtliche Sachverhalte aufgeführt, in denen die Steuerschuld erst mit Ablauf des Erhebungszeitraumes entsteht und Erhebungszeitraum das Kalenderjahr ist. Somit ist zweifelsfrei geregelt, wann die Zwölfstelregelung anzuwenden ist. Diese Regelung ist erforderlich geworden, da für die Kirchensteuer, die im Rahmen des Lohnsteuer-Abzugsverfahrens oder des Kapitalertragsteuer-Abzugsverfahrens nach § 4 Abs. 1 erhoben wird, die Zwölfstelregelung keine Anwendung findet.

Zu § 3 Bemessungsgrundlage und Höhe der Kirchensteuern

§ 3 entspricht dem bisherigen § 2.

Nach den Wörtern in Absatz 1 Nr. 1a „Zuschlag zur Einkommensteuer (Lohnsteuer)“ wurde „einschließlich der Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer“ eingefügt.

Die Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer stellt eine besondere Erhebungsform der Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer und keine eigene Steuerart dar. Zudem ist für die Erhebung der Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer nach § 3 Absatz 1 Nr. 1 die Vorschrift des § 51a EStG anzuwenden.

Durch die Erweiterung des § 51a EStG auf die Erhebung der Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer ist eine entsprechende Folgeänderung des § 3 Absatz 3 erforderlich geworden. Durch die Neuformulierung findet die in § 51a Absatz 2b bis 2d EStG geregelte Erhebung der Kirchensteuer auf die Kapitalertragsteuer auch in Brandenburg Anwendung. Dies gilt sowohl für die antragsgebundene Erhebung der Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer im Steuerabzugsverfahren (§ 51a Absatz 2c EStG) als auch für die Erhebung der Kirchensteuer im Rahmen der Veranlagung (§ 51a Absatz 2d EStG).

Durch den Verweis auf § 51a EStG wird ferner sichergestellt, dass künftige Gesetzesänderungen, die die Erhebung der Kirchensteuer auf Kapitalerträge betreffen, automatisch in Brandenburg Berücksichtigung finden.

Mit der generellen Anknüpfung an § 51a Absatz 2b bis 2d EStG wird dem Kirchensteuerpflichtigen ab dem Veranlagungszeitraum 2009 ein Wahlrecht eingeräumt. Er kann die Kirchensteuer entweder als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer im Steuerabzugsverfahren einbehalten oder sie von dem für ihn zuständigen Finanzamt veranlagern lassen. Stellt der Kirchensteuerpflichtige keinen Antrag auf Einbehalt der Kirchensteuer im Steuerabzugsverfahren, so ist die Kirchensteuer im Rahmen der Veranlagung nachzuerheben.

§ 51a Absatz 2b EStG regelt die Erhebung der Kirchensteuer auf Kapitalerträge als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer. Damit stellt die Kapitalertragsteuer die Bemessungsgrundlage für die Kirchensteuer dar. Die Kirchensteuer knüpft insoweit nicht mehr an die auf Grund des persönlichen Steuersatzes ermittelte Einkommensteuer nach § 32a EStG an, sondern an die Einkommensteuer, die unter Anwendung des für die Kapitalertragsteuer geltenden Steuersatzes nach § 32d Absatz 1 Satz 4 und 5 EStG ermittelt wird.

Wird die Kirchensteuer dagegen erst im Rahmen der Veranlagung erhoben, stellt § 51 Abs. 2d EStG sicher, dass die Kirchensteuer in derselben Höhe wie im Steuerabzugsverfahren erhoben wird.

Die Erhebung der Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer wird auf Antrag des Kirchensteuerpflichtigen vorgenommen (§ 51a Absatz 2c EStG). In diesem Fall wird die Kirchensteuer mit abgeltender Wirkung durch den Kirchensteuerabzugsverpflichteten für die Religionsgemeinschaft, der der Steuerpflichtige angehört, einbehalten und an das für den Kirchensteuerabzugsverpflichteten zuständige Finanzamt abgeführt. Kirchensteuerabzugsverpflichteter ist der Schuldner der Kapitalerträge, die auszahlende Stelle i.S.d. § 44 Abs. 1 Satz 3 EStG (zum Beispiel ein Kreditinstitut) oder ein sonstiger Kirchensteuerabzugsverpflichteter i.S.d. § 51a Absatz 2c Satz 2 EStG. Das Finanzamt leitet die vereinnahmte Kirchensteuer an die jeweilige im Bundesgebiet steuererhebende Religionsgemeinschaft weiter. Damit können die steuererhebenden Religionsgemeinschaften im gesamten Bundesgebiet von ihren Mitgliedern

Kirchensteuer erheben. Gleichzeitig steht den Kirchensteuerpflichtigen die Möglichkeit offen, die Kirchensteuer außerhalb der Einkommensteuerveranlagung auf einfachem Weg mit abgeltender Wirkung erheben zu lassen.

Im Rahmen des Veranlagungsverfahrens werden dieselben Grundsätze wie beim Einbehalt der Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer angewandt. Dies gilt insbesondere für die Bemessungsgrundlage und den Steuersatz. Bei einem geringeren individuellen Einkommensteuersatz unter Einbeziehung der Kapitaleinkünfte wird auf Antrag des Kirchensteuerpflichtigen eine dementsprechend geringere Kirchensteuer festgesetzt. Der Kirchensteuerpflichtige muss dabei die einbehaltene Kapitalertrag- und Kirchensteuer unter Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung des Kirchensteuerabzugsverpflichteten nachweisen (§ 51a Absatz 2d EStG).

Ziel der Abgeltungssteuer ist, die privaten Kapitaleinkünfte in vollem Umfang durch den Steuerabzug an der Einkunftsquelle abschließend zu besteuern. Dieses Ziel kann nur erreicht werden, wenn der Steuerabzug an der Quelle sich auf einfache Weise durchführen lässt. Dies wird mit Errichtung einer Datenbank möglich werden, die jedoch erst frühestens ab dem Jahr 2011 zur Verfügung stehen wird. Gleichzeitig plant die Bundesregierung eine Überprüfung der Wirksamkeit der Vorschriften (§ 51a Absatz 2e EStG), die bis Mitte 2010 abgeschlossen werden soll.

Damit stellt sich das dem kirchensteuerpflichtigen Kapitalanleger eingeräumte Wahlrecht zwischen Erhebung der Kirchensteuer bei Kapitalerträgen durch Einbehaltung an der Quelle oder im Rahmen des Veranlagungsverfahrens als eine Übergangslösung dar.

Absatz 4 enthält in einem neu eingefügten Satz 2 die Festlegung „Soweit die Steuer nach Absatz 1 Nr. 1a oder 2a erhoben wird, ist sie jeweils nach einem Vomhundertsatz der ermittelten Maßstabsteuer und soweit die Steuer nach Absatz 1 Nr. 3 erhoben wird, ist sie nach einem Vomhundertsatz des Grundsteuermessbetrages zu bemessen.“, die lediglich eine schriftliche Normierung einer tatsächlich durchgeführten Verfahrensweise darstellt. Außerdem wurde die Regelung zur Festlegung von Höchstbeträgen insoweit um das Beispiel der Kappungsgrenzen erweitert. Die im Land Brandenburg geltenden Kappungsregelungen der Religionsgemeinschaften (Prozentsätze) finden – wegen des Bezugs zum zu versteuernden Einkommen - nur im Rahmen der Einkommensteuer- Jahresveranlagungen Anwendung, da im Lohnsteuer-Abzugsverfahren und im Kapitalertragsteuer-Abzugsverfahren kein zu versteuerndes Einkommen ermittelt werden kann. Diese bundeseinheitliche Regelung entspricht einem Beschluss der Obersten Finanzbehörden von Bund und Ländern unter Beteiligung von Kirchenvertretern.

Zu § 4 Entstehung und Erhebung der Steuerschuld

Regelungen zur Entstehung und Erhebung der Kirchensteuerschuld fehlten bisher im Brandenburgischen Kirchensteuergesetz und dienen der Vervollständigung.

§ 4 bestimmt in Absatz 2, dass die Kirchensteuer grundsätzlich für das Kalenderjahr zu erheben ist. Die Kirchensteuer ist danach im Falle eines Kircheneintritts, -austritts oder -übertritts im laufenden Kalenderjahr entsprechend § 2 Absatz 4 zeitanteilig zu erheben.

Eine Ausnahme von diesem Grundsatz findet sich in Absatz 1 für Fälle des Steuerabzugs vom Arbeitslohn oder vom Kapitalertrag i.S.d. § 43 EStG im Wege des abgeltenden Steuerabzugs mit dem besonderen Steuersatz nach § 32d Absatz 1 EStG wieder. Nach § 32d Abs. 1 EStG unterliegen private Kapitalerträge grundsätzlich einem gesonderten Steuersatz von 25 v.H. der Einkommensteuer. Dieser gesonderte Steuersatz

wird bei Kirchensteuerpflichtigen nach § 32d Abs. 1 Satz 3 EStG im Hinblick auf den bei regulärer Besteuerung möglichen Sonderausgabenabzug (§ 10 Abs. 1 Nr. 4 EStG) vermindert. Für die Erhebung der Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer bzw. auf Kapitalerträge, die im Wege des abgeltenden Steuerabzugs dem besonderen Steuersatz nach § 32d Abs. 1 unterliegen, wird künftig auf den Zuflusszeitpunkt des Kapitalertrags abgestellt. Ist der Kapitalertrag zu einem Zeitpunkt zugeflossen, in dem Kirchensteuerpflicht bestand, ist der gesamte zugeflossene Kapitalertrag der Kirchensteuer zu unterwerfen. Bestand zu diesem Zeitpunkt keine Kirchensteuerpflicht, darf darauf keine Kirchensteuer erhoben werden.

Die nach einem Beschluss der Obersten Finanzbehörden von Bund und Ländern unter Beteiligung von Kirchenvertretern bundeseinheitlich umzusetzende Regelung dient insbesondere der Verfahrensvereinfachung durch den Kirchensteuerabzugsverpflichteten. Diesem soll nicht zugemutet werden, zu recherchieren, ob und ggf. wann die Kirchensteuerpflicht begonnen, geendet oder gewechselt hat. Die Neuregelung stellt sicher, dass er auf die Erklärung im Antrag des Steuerpflichtigen vertrauen darf und keine zeitanteilige Aufteilung der Kirchensteuer vornehmen muss.

Weitere Ausnahmen bestehen bei der Festsetzung von Vorauszahlungen (Absatz 3) und bei der Steuer vom Vermögen und vom Grundbesitz. Hier entsteht die Steuerschuld mit Beginn des Vorauszahlungs- bzw. Erhebungszeitraumes.

Zu § 5 Erhebung der Kirchensteuer bei Ehegatten

§ 5 entspricht dem bisherigen § 3.

§ 5 Absatz 2 wurde dahingehend ergänzt „...wenn die steuerberechtigten Religionsgemeinschaften dies vereinbaren.“ Diese Regelung zielt darauf ab, dass ein Ehegatte einer steuerberechtigten Religionsgemeinschaft angehört, die die Verwaltung der Kirchensteuern nicht auf die Finanzämter des Landes Brandenburg übertragen hat, während der andere Ehegatte einer steuerberechtigten Religionsgemeinschaft angehört, die die Kirchensteuern von den Finanzämtern verwalten lässt.

Auch wenn dieser Fall im Land Brandenburg bisher nicht von Bedeutung ist, so besteht doch zukünftig die Möglichkeit einer solchen Fallgestaltung. Diese Regelung entspricht einer Regelung im Berliner Kirchensteuergesetz, die dort aufgrund vorhandener Tatbestände erforderlich wurde.

Die Berechnung der Kirchensteuer in glaubensverschiedenen Ehen (Absatz 3) wurde um eine Regelung hinsichtlich der im Rahmen der Veranlagung nach dem gesonderten Steuersatz (§ 32d Absatz 1 EStG) festgesetzten Kapitalertragsteuer ergänzt. Ist in den Fällen des § 32d Abs. 3 und 4 EStG in der gemeinsamen Einkommensteuerschuld von glaubensverschiedenen Ehegatten danach eine nach dem gesonderten Steuertarif des § 32d Absatz 1 EStG ermittelte Einkommensteuer enthalten, muss bereits für die zutreffende Ermittlung der Einkommensteuer nach der Kirchensteuerpflicht des die Kapitalerträge erzielenden Ehegatten unterschieden werden. Wegen dieser Eindeutigkeit, auf welchen Ehegatten die gesondert ermittelte Einkommensteuer entfällt, bleibt kein Raum für eine Einbeziehung der gesondert ermittelten Einkommensteuer in die Aufteilung nach dem Verhältnis der fiktiven Steuer auf die Einkünfte. Die gesondert ermittelte Einkommensteuer ist vielmehr dem kirchensteuerpflichtigen Ehegatten zuzurechnen, soweit die gesondert besteuerten Kapitaleinkünfte auf ihn entfallen.

Mit dieser Regelung werden Kapitalerträge, bei denen nicht der Kapitalertragsteuerabzug vorgenommen wird, sondern die im Rahmen einer Veranlagung zu erfassen sind, gleichbehandelt mit den abgeltend besteuerten

Kapitalerträgen, bei denen die Kirchensteuer bereits beim Steuerabzug steuermindernd berücksichtigt wird. Die bisherige allgemein gültige Aufteilung der gemeinsamen Einkommensteuerschuld glaubensverschiedener Ehegatten könnte demgegenüber dazu führen, dass die im Rahmen der Veranlagung zur Einkommensteuer gesondert besteuerten Kapitalerträge nicht in gleichem Umfang mit Kirchensteuer belastet wären, als dies bei der Ermittlung des gesonderten Steuertarifs und Ermäßigung der staatlichen Maßstabsteuer zugrunde gelegt wird. Der neue Satz 4 führt daher zu einer widerspruchsfreien Zurechnung in Bezug auf die gesondert besteuerten Kapitalerträge.

Nach Absatz 4 können Ehegatten den Antrag auf Erhebung der Kirchensteuer im Kapitalertragsteuer-Abzugsverfahren auch stellen, wenn sie nicht derselben Religionsgemeinschaft angehören. Dabei müssen Sie in ihrem Antrag übereinstimmend erklären, in welchem Verhältnis sie an den Kapitalerträgen beteiligt sind. Anhand dieses Verhältnisses wird der Kirchensteuerzuschlag zur Kapitalertragsteuer erhoben (§ 51 Absatz 2c Satz 11 und 12 EStG). Wird dieses Verhältnis nicht erklärt, werden die Kapitalerträge den Ehegatten je zur Hälfte zugerechnet.

Zu § 6 Staatliche Anerkennung

§ 6 entspricht dem bisherigen § 6.

Die Ausführungen wurden nunmehr lediglich auf zwei Absätze verteilt.

Zu § 7 Verwaltung der Kirchensteuer

§ 7 entspricht dem bisherigen § 7. Durch die Erhebung der Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer im Steuerabzugsverfahren ist kein Mehraufwand für die Landkreise, Gemeinden oder kommunalen Zusammenschlüsse zu erwarten.

Zu § 8 Übertragung der Verwaltung der Kirchensteuer

In Absatz 2 ist geregelt, inwieweit und unter welchen Verfahrensvoraussetzungen die steuerberechtigten Religionsgemeinschaften beantragen können, dass die Kirchensteuer auch als Zuschlag zur Lohnsteuer im Rahmen des Lohnsteuer-Abzugsverfahrens durch die Finanzämter erhoben wird. Die bisherigen Sätze 2 und 3 des § 8 Absatz 3 wurden dabei ergänzt um die Kirchensteuer, die auf die als Lohnsteuer geltende pauschale Einkommensteuer erhoben wird.

Zum 1. Januar 2007 wurde mit § 37b Einkommensteuergesetz - EStG die Möglichkeit geschaffen, dass Zuwendende die Einkommensteuer von Sachzuwendungen an Dritte pauschal versteuern können. Dadurch wird die Steuererhebung beim Dritten abgegolten. § 37b Abs. 4 Satz 1 EStG legt fest, dass die pauschale Einkommensteuer als Lohnsteuer gilt. Aufgrund der gleichlautenden Erlasse der Obersten Finanzbehörden der Länder vom 28. Dezember 2006 (BStBl I 2007, S. 76) sind die Zuwendenden auch zum Einbehalt der Kirchensteuer verpflichtet.

Nach Absatz 3 können steuerberechtigte Religionsgemeinschaften auch die Erhebung von Kirchensteuer im Rahmen des Steuerabzugs vom Kapitalertrag durch die Finanzämter beantragen. Bei der Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer im Kapitalertragsteuer-Abzugsverfahren handelt es sich wie bei der Kirchenlohnsteuer um eine besondere Erhebungsform der Kircheneinkommensteuer. Entsprechend der

Systematik des Kirchensteuergesetzes wird diese besondere Erhebungsform gesondert in das Kirchensteuergesetz aufgenommen. Durch § 8 Abs. 3 wird sichergestellt, dass der Kirchensteuerabzugsverpflichtete die Kirchensteuer nach den für den Wohnsitz des Kirchensteuerpflichtigen geltenden landesrechtlichen Bestimmungen und Steuersätzen erhebt. Durch die Bezugnahme auf § 51a Abs. 2c EStG wird insbesondere klargestellt, dass die Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer nur von demjenigen erhoben wird, der dies beantragt hat und auch kirchensteuerpflichtig ist. Verdeutlicht werden soll ferner, dass der Kirchensteuerabzugsverpflichtete die durch den Kirchensteuerabzug erlangten Daten nur für den Kirchensteuerabzug verwenden darf und für andere Zwecke nur, soweit der Kirchensteuerpflichtige zustimmt oder dies gesetzlich zugelassen wird. Darüber hinaus ist § 10 Brandenburgisches Datenschutzgesetz zu beachten.

Bei einer gemeinschaftlichen Beteiligung an Kapitalerträgen kann der Antrag auf Erhebung der Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer nur gestellt werden, wenn alle Beteiligten derselben Religionsgemeinschaft angehören (§ 51a Abs. 2c Satz 10 EStG). Ist dies nicht der Fall, sind die auf den einzelnen Kirchensteuerpflichtigen entfallenden Kapitalerträge von ihm im Wege der Veranlagung zu versteuern (§ 51a Absatz 2d EStG).

Der Kirchensteuerabzugsverpflichtete haftet für den Abzug der Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer nach den für die Haftung für die Kapitalertragsteuer geltenden Regelungen. Der Kapitalertragsteuerabzugsverpflichtete hat dem Kirchensteuerpflichtigen auf Verlangen eine Bescheinigung über den Kapitalertragsteuer- und Kirchensteuerabzug zu erteilen. Dabei ist auch die Religionsgemeinschaft anzugeben.

Absatz 4 (bisher Absatz 2) wurde klarstellend dahingehend geändert, dass die Verwaltung der Kirchensteuer durch die Finanzämter voraussetzt, „dass die Art, der Kirchensteuersatz und die Höhe der Kirchensteuer innerhalb des Landes einheitlich sind.“ Bisher ging aus § 8 Absatz 2 lediglich hervor, „dass der Kirchensteuersatz und die Bemessung der Kirchensteuer innerhalb des Landes einheitlich sind.“ Diese Formulierung hat in der Vergangenheit zu unterschiedlichen Interpretationen geführt. Die Neuformulierung dient daher der Klarstellung.

Absatz 5 entspricht wortgleich dem bisherigen § 8 Absatz 2 Satz 2 und verweist auf die gesondert mit der Landesregierung zu vereinbarenden Verwaltungskosten. Der Verwaltungskostenbeitrag, der im Land Brandenburg derzeit bei 3 v.H. der bei den Finanzämtern aufkommenden Kirchensteuer liegt, gilt auch für die Fälle des Absatzes 2 (Lohnsteuer-Abzugsverfahren) und des Absatzes 3 (Kapitalertragsteuer-Abzugsverfahren).

Absatz 7 ist vom bisherigen § 8 Absatz 4 ohne Änderungen übernommen worden.

Zu § 9 Rechtsbehelfe

§ 9 entspricht dem bisherigen § 10.

Zu § 10 Vollstreckung

§ 10 entspricht dem bisherigen § 9.

Zu § 11 Verwaltung der Kirchensteuer für steuerberechtigte Religionsgemeinschaften außerhalb des Landes Brandenburg

Neben der bisherigen Umsetzung der Betriebstättenbesteuerung für die Kirchensteuer im Lohnsteuerabzugsverfahren bedarf es auch für die Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer (Kapitalertragsteuer-Abzugsverfahren) einer ausdrücklichen landesgesetzlichen Regelung für den Fall, dass Kirchensteuerpflichtige Kapitalerträge von einer auszahlenden Stelle im Land Brandenburg erhalten aber im Land Brandenburg nicht ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Sinne der Abgabenordnung haben.

§ 11 bestimmt, dass die Kirchensteuererhebung durch den Kirchensteuerabzugsverpflichteten mit Betriebstätte oder Auszahlungsstelle in Brandenburg nur auf Antrag der Religionsgemeinschaft erfolgen soll. Liegt ein Antrag einer Religionsgemeinschaft auf Betriebstättenbesteuerung im Lohnsteuer-Abzugsverfahren und / oder Auszahlungsstellenbesteuerung im Kapitalertragsteuer-Abzugsverfahren vor, kann das Finanzministerium die entsprechende(n) Besteuerung(en) für die betreffende Religionsgemeinschaft anordnen.

Es wird sichergestellt, dass der Kirchensteuerabzugsverpflichtete mit Betriebstätte oder Auszahlungsstelle in Brandenburg auch für Arbeitnehmer und Kapitalanleger, die einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb von Brandenburg haben und dort einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft angehören, die Kirchensteuer als Zuschlag zur Lohnsteuer / Kapitalertragsteuer einbehält. Voraussetzung für das Steuerabzugsverfahren ist aber, dass die nicht in Brandenburg steuererhebende Religionsgemeinschaft Kirchensteuer erhebt und die Verwaltung der Kirchensteuer an die Finanzbehörden übertragen hat. Ferner muss die betreffende Religionsgemeinschaft die Besteuerung – unter Anerkennung des Brandenburgischen Kirchensteuergesetzes - in Brandenburg beantragen.

Die Regelungen des § 8 Abs. 2 ff gelten auch für die Verwaltung der Kirchensteuer für steuerberechtigte Religionsgemeinschaften außerhalb des Landes Brandenburg. Daher wird - entsprechend der Regelung in § 8 Absatz 6 – auch hier ein Verwaltungskostenbeitrag von 3 v.H. der bei den Finanzämtern ankommenden Kirchensteuer einbehalten.

Ergänzend wird gewährleistet, dass die Religionsgemeinschaft bei nicht ordnungsgemäßer Kirchensteuererhebung durch den außerhalb des Bereichs der Religionsgemeinschaft ansässigen Kirchensteuerabzugsverpflichteten die Kirchensteuer nacherheben kann.